



ERGEBNIS DES QUARTALS I/2009 – KONSEQUENZEN FÜR VERFAHREN GEGEN RLV-FESTSETZUNG I/2009?

Die Abrechnungsbescheide für das erste Quartal unter Geltung der Regelleistungsvolumen liegen mittlerweile vor. Die meisten Urologen haben festgestellt, dass das Ergebnis des Quartals I/2009 im Vergleich zum Vorjahresquartal I/2008 jedenfalls nicht schlechter ausgefallen ist; einige Ärzte haben sogar Zuwächse verzeichnen können. Auch die KV hat die Ergebnisse der Praxen in den Quartalen I/2008 und I/2009 verglichen: Sofern die KV bei einzelnen Praxen in I/2009 ein Honorarplus zu I/2008 feststellen konnte und diese Ärzte gegen die RLV-Festsetzung I/2009 Widerspruch oder Klage erhoben haben, fragt die KV derzeit bei diesen Ärzten nach, ob sie trotz dieses Honorarzuwachses ihren Widerspruch oder ihre Klage aufrechterhalten wollen.

Bei der Beantwortung dieser Frage sind zwei Aspekte zu bedenken:

Mit dem Widerspruchs- oder Klageverfahren greift der Arzt den Festsetzungsbescheid seines Regelleistungsvolumens an und begehrt dessen rechtliche Überprüfung. Bei dieser Prüfung wird auch beleuchtet, ob das Regelwerk und das Verfahren, auf dessen Grundlage das Regelleistungsvolumen ermittelt wurde, rechtmäßig sind. Diese Fragen können nicht mit der Feststellung beantwortet werden, ob das Quartalsergebnis in I/2009 im Vergleich zu I/2008 besser oder schlechter ausgefallen ist. Selbst wenn das Honorar in I/2009 höher gewesen ist, bleibt es dabei, dass die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen einer Budgetierung unterliegt. Daher ist der Bescheid, auf dessen Grundlage das Honorar errechnet wird, in jedem Fall ein den Vertragsarzt juristisch belastender Verwaltungsakt, der rechtlich einwandfrei zustande gekommen sein muss. Dies überprüfen zu lassen, ist ein berechtigtes Anliegen – unabhängig von einem Honorarzuwachs oder Honorarverlust.

Hinzu kommt, dass die Fallwerte für die Folgequartale II und III/2009 niedriger ausgefallen sind. Daher dürften die künftigen Quartalsergebnisse weniger gut ausfallen, als in I/2009. Werden die entsprechenden Abrechnungsbescheide mit dem Widerspruch angefochten und nicht bestandskräftig, so hätte eine etwaige gerichtliche Feststellung, nach der das Verfahren zur Ermittlung der Regelleistungsvolumen oder die zugrunde liegenden Bestimmungen rechtswidrig sind, auch zur Folge, dass die Honorarbescheide für die Folgequartale zu korrigieren sind.

Vor diesem Hintergrund sollte die Entscheidung über die Fortführung des Widerspruchs- oder Klageverfahrens gegen die RLV-Festsetzung I/2009 sorgfältig abgewogen und nicht – etwa allein wegen eines zufriedenstellenden Ergebnisses in I/2009 – übereilt getroffen werden.

Von RA Olaf Walter, Justiziar der Uro GmbH Nordrhein





OBLIGATORISCHES / DISCLAIMER / IMPRESSUM

So erreichen Sie uns:

Uro GmbH Nordrhein i.G.
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln

- **Fax:** (02 21) 139 836-65
- **E-Mail:** info@uro-gmbh.de
- **Telefon:** (02 21) 139 836-55
- **Homepage:** www.uro-gmbh.de

Geschäftsführung: Dr. Reinhold M. Schaefer, Dr. Wolfgang Rulf, Oliver Frielingsdorf

Die Gesellschaft wird angemeldet beim Amtsgericht Köln / Steuernummer 525/5843/Wv.-NAST

Copyright ©2009 Frielingsdorf Consult GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie unsere Urheberrechte an diesem Newsletter. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ohne Zustimmung von Frielingsdorf Consult sind untersagt.

